

Stellungnahme zum Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat den Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) veröffentlicht.

In dem bisherigen Dialogprozess (siehe www.bmu.de/meldung/entwurf-der-nationalen-kreislaufwirtschaftsstrategie-vorgelegt) mit „Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Verbänden, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung“, der nach Auffassung des BMUV „breit angelegt“ war, wurde die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke bislang nicht einbezogen. Wir sind über die Homepage des BMUV auf diesen Vorgang aufmerksam geworden. Dies möchten wir vorausstellen, denn es werden explizit Fragen mit unmittelbarem Bezug zu Getränkeverpackungen im vorliegenden Entwurf angesprochen. Daher nimmt die wafg im Rahmen der öffentlichen Konsultation die Möglichkeit wahr, auf zentrale Aspekte aus Sicht der in der Branche damit unmittelbar betroffenen Unternehmen hinzuweisen.

Ausdrücklich begrüßen wir zunächst im Grundsatz die zugrundeliegende Zielsetzung, die in Deutschland bereits insgesamt im Vergleich zu anderen Ländern gut aufgestellte Kreislaufwirtschaft weiter zu stärken. Gerade bepfandete Getränkeverpackungen im Bereich Alkoholfreie Getränke stehen für funktionierende (Material-)Kreisläufe. Dies gilt bei Mehrweg für die Wiederverwendung der Gebinde. Insbesondere bei (PET-)Einweg ist über die getrennte Sammlung für die entsprechenden Materialfraktionen ein hochwertiges Recycling etabliert.

Vor diesem Hintergrund möchten wir insbesondere auf folgende Aspekte hinweisen:

- **Kapitel 3.11 „Abfälle vermeiden und verwerten“**

Unter „Status Quo, Potentiale“ führt der Entwurf aus: „Bis 2045 sollten flächendeckend Mehrwegsysteme im Verpackungsbereich etabliert sein. Das bereits jetzt gesetzlich verankerte Ziel von 70%-in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränken soll durch diese Maßnahmen spätestens 2045 auch sicher erreicht werden“ (siehe S. 50).

Damit wird die von der EU-Vorgabe abweichende nationale Zielquote für Mehrweg (im Übrigen ohne nähere Erläuterung) mit einer zeitlichen Zielvorgabe verknüpft. Wir können nicht nachvollziehen, wie diese Zielsetzung in der praktischen Umsetzung mit Blick auf die auch im BMUV bekannten Zielkonflikte (Stichwort: Dekarbonisierung) erreicht werden kann. Im Übr-

gen möchten wir darauf hinweisen, dass es in Deutschland bei Alkohol-freien Getränken bereits seit vielen Jahren vorbildliche Mehrweg-Systeme gibt.

Dabei ist insbesondere nicht erkennbar, wie die bekannten Zielkonflikte an der Schnittstelle des Ressourcenschutzes (abfallpolitische Ziele) zu den klimapolitischen Zielen in der Realität aufgelöst werden können. Dabei verdeutlichen die im Sektor vorliegenden umfassenden Ökobilanzen bzw. ökobilanziellen Betrachtungen, dass die (ökologische) Bewertung von Getränkeverpackungen von sehr verschiedenen Faktoren abhängt (wie Umlaufzahlen, Gewicht, Rezyklateinsatz, Transport und Rückgabeverhalten der Verbraucher). Aus unserer Sicht ist daher daran zu erinnern, dass die Vielfalt von Verpackungen ebenso wie die unterschiedlichen Verpackungsmaterialien jeweils differenzierte Potentiale und Vorteile bieten.

Ausgeklammert bleibt zudem eine wichtige Zielsetzung des Verpackungsgesetzes (VerpackG), die in den vergangenen Jahren zu Recht für den Bereich der Getränkeverpackungen in den Vordergrund gerückt ist – danach sollen insgesamt die geschlossenen Kreisläufe bei Getränkeverpackungen gestärkt werden. So führt § 1 Absatz 3 VerpackG aus: „Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden.“

- **Kapitel 4.10.2 „Darstellung aktuell laufender Vorhaben auf nationaler und europäischer Ebene“**

Das Kapitel nimmt zwar allgemein Bezug auf die zukünftigen Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung (PPWR), die als solche bereits verabschiedet wurde, geht aber nicht auf die dort eindeutig formulierten spezifischen Vorgaben für Einweg-Kunststoff-Getränkeflaschen ein.

Die im Rahmen der PPWR weiter verschärften Vorgaben zu Mindestrezyklatanteilen sind aufzunehmen.

- **Kapitel 4.10.4 „Konkrete Maßnahmen und Instrumente“**

Daher ist es aus unserer Sicht zudem elementar, die Herausforderungen, die sich aus den EU-Vorgaben zu Mindestrezyklatanteilen bei Einweg-Kunststoff-Getränkeflaschen ergeben, konkret im Rahmen der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) zu adressieren und hierfür mögliche Lösungen aufzuzeigen.

Unter dem Motto „Stärkung des Rezyklatanteils bei Kunststoffen“ wird unter Verweis auf eine Einzelquelle ausgeführt: „Der Markt regelt dann

selbst, in welchen Produktanwendungen die Rezyklate zum Einsatz kommen“ (siehe S. 99). Diese Sichtweise greift angesichts der EU-rechtlichen Vorgaben unseres Erachtens deutlich zu kurz.

Wenn der EU-Gesetzgeber für einen bestimmten Bereich – in der Hürde einer „Licence-to-operate“-Ausgestaltung – spezifische Anforderungen an die Rezyklatanteile definiert, muss konsequent auch die entsprechende Möglichkeit einer solchen besonderen Umsetzbarkeit mitbedacht werden. Daher bedarf es, um die Anforderungen der PPWR erfüllen zu können, einer effektiven weiteren Stärkung der Kreislaufführung von Getränkeverpackungen im sogenannten „Flasche-zu-Flasche“- bzw. „bottle-to-bottle“-Recycling.

Dabei fordert die PPWR, dass künftig alle Getränkeverpackungen aus Kunststoff zu einem bestimmten Anteil aus recyceltem Material bestehen müssen. Aktuell fließen jedoch ca. 55 % des für Lebensmittelkontakt geeigneten und somit besonders hochwertigen PET-Rezyklats, aus dem wieder neue Getränkeflaschen hergestellt werden könnten, aus den Pfandsystemen ab.

Sobald eine gebrauchte PET-Flasche zum Bestandteil etwa eines Autoreifens wird, ist deren Material für den Wiedereinsatz im Lebensmittelbereich verloren. Dies muss jedoch in der Konsequenz der verschärften Anforderungen der PPWR an den Rezyklateinsatz in bestimmten (hochwertigen) Kreisläufen unbedingt vermieden werden.

Die Kreislaufführung im „Flasche-zu-Flasche“-Recycling sollte dabei gesamthaft aus umwelt- und klimapolitischer Sicht gestärkt werden. Bis zu 60.000 Tonnen CO₂ sowie 214.000 Tonnen Kunststoff-Neumaterial pro Jahr sind hier allein bei PET im Getränkebereich in Deutschland einsparbar. Um die künftig zu erwartende Nachfrage nach recyceltem Material für Kunststoffgetränkeflaschen zu decken, müssen nach konservativer Schätzung mindestens 70 % des PET-Rezyklats im Flaschenkreislauf verbleiben.

Der EU-Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt. Dazu wurde in der PPWR bereits klargestellt: Für bestimmte Anwendungen, bei denen die hohe Qualität des recycelten Materials erhalten werden muss bzw. vorausgesetzt wird, kann daher ein prioritärer Zugang zu entsprechend hochwertigem Sekundärmaterial eingeräumt werden.

Die PPWR schafft in der entsprechenden Konsequenz hierfür eine Grundlage und unterscheidet definitorisch bewusst zwischen dem „Recycling“ und dem „hochwertigen Recycling“, bei dem das Material auf derselben Qualitätsebene erhalten bleibt und „als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Nutzungen, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt, verwendet wird“.

Zudem findet sich in der PPWR eine Öffnungsklausel, die es Sammel- und Rücknahmesystemen ausdrücklich gestattet, einen prioritären Zugang zu hochwertigem Sekundärmaterial für Anwendungen vorzusehen, wenn dadurch Material bestmöglich im Kreislauf geführt werden kann (Art. 48 Abs. 2 PPWR).

Diese Konzepte sind in Deutschland aufzunehmen und in der auf nationaler Ebene bereits länger etablierten Zielsetzung fortzuführen, die etablierten und gut funktionierenden Kreisläufe im Getränkemarkt weiter zu stärken.

Berlin, den 5. Juli 2024

Weiterführende Informationen zur Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) sind abrufbar unter www.wafg.de. Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Registernummer [R000880](#).